

Sachverhalt

Verteiler	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o ol
-----------	--	--	------

Der Bundesminister des Innern
- K 6 - 312 831/1 -

Bonn, den 2. Januar 1969

Besondere Bewilligungsbedingungen

für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von
Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in
der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des
Landes Berlin

A. Allgemeines

A. I. Zweck:

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

A. II. Personenkreis:

A. II. 1. Antragsberechtigter Personenkreis

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Ferner können zugewanderte Studenten nach Maßgabe des Teiles G gefördert werden. Zuge-

Verzeiler 1 - 11	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o o2
<p>wanderte Studenten und Absolventen des zweiten Bildungsweges können bei Zustimmung des Hauptförderungsausschusses auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres in die Förderung aufgenommen werden.</p> <p>A. II. 2. Allgemeine Eignungsvoraussetzungen</p> <p>Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.</p> <p>A. II. 3. Allgemeine Bedürftigkeitsvoraussetzungen</p> <p>Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.</p> <p>A. II. 4. Hochschulausbildung im Ausland</p> <p>Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt - abgesehen von den in A III 5 b genannten Fällen - die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.</p> <p>A. II. 5. Hoch- und Fachschulausbildung im Inland</p> <p>Ein Studienabschluß oder eine Förderung an einer nicht in Teil H genannten Ausbildungsstätte oder in einem Studienfach, für dessen Studienförderung der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt, stehen einer Förderung nicht entgegen.</p> <p>A. III. <u>Umfang und Form der Förderung:</u></p> <p>A. III. 1. <u>Förderungsmeßbetrag</u></p> <p>a) Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 320,-- DM im Monat zur</p>			

Verfügung stehen.

- b) Für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsbetrag um 30,-- DM im Monat herabzusetzen. Die Kürzung entfällt, wenn dem Studenten monatlich Fahrtkosten entstehen, die den Betrag von 50,-- DM übersteigen.
- c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2.500,-- DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Richtlinien nicht Zusatz- oder Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1.500,-- DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

Als bestandene Abschlußprüfung gilt auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule nach abgebrochenem Studium an einer Hochschule gemäß Teil H dieser Richtlinien.

A.III.2. Anfangsförderung

Innerhalb der ersten drei Fachsemester wird die Förderung jeweils im Sommersemester für vier Monate (in der Regel April, Mai, Juni, Juli) und im Wintersemester für fünf Monate (in der Regel Oktober, November, Dezember, Januar, Februar) gewährt.

A.III. 3. Hauptförderung

- a) Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme der in E I geregelten Fälle.
- b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eines anrechnungsfähig sein soll, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Der Förderungsausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Auslandsstudium kann darüber hinaus nach Anhörung eines Lehrstuhlinhabers der Studienrichtung des Studenten unter Anrechnung auf die Höchstförderungsdauer bis zu zwei weiteren Semestern gefördert werden, wenn diese für das Studium des Antragstellers von besonderer Bedeutung sind.

A.III. 4. Sonderbestimmungen bei Vorexamen

- a) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Fachsemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann Förderung auch in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das fünfte Semester hinaus, gewährt werden.
- b) Wird - abgesehen von dem Vorphysikum - ein Vorexamen vor dem Abschluß des dritten Semesters abgelegt, so kann die Aufnahme in die Hauptförderung bereits nach erfolgreichem Abschluß

dieser Prüfung erfolgen.

A.III. 5. Sonderfälle

- a) Soweit in einem Sonderfall die unter 1 - 4 festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderungsausschuß mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme der in diesen Bewilligungsbedingungen anders geregelten Fälle. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses der Hochschule ausnahmsweise wie ein Erststudium, jedoch auch in der vorlesungsfreien Zeit gefördert werden.

A. IV. Verfahren:

A. IV. 1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung durch die von ihr bestellten Förderungsausschüsse wahr. Ihnen gehören mindestens ein Vertreter des Lehrkörpers als Vorsitzender, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des Studentenwerks der Hochschule an. Sie sind bei ihrer Tätigkeit in den Förderungsausschüssen an Weisungen nicht gebunden.

A. IV. 2. Antragstellung

- a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sollen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn,

die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters über das Studentenwerk an den Förderungsausschuß der Hochschule gerichtet werden. Die Hochschule kann Ausschlußfristen bestimmen.

- b) Der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten haben über ihre wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit sie die volle Verantwortung tragen. Sie sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Werden die geforderten Belege nicht vorgelegt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß der Antragsteller nicht bedürftig ist.
- c) Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, sind der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen dem Studentenwerk mitzuteilen. Die Förderung wird auch für die Zeit nach Eingang der Anzeige bis zur endgültigen Entscheidung unter Vorbehalt weitergezahlt. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für den laufenden Bewilligungszeitraum ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten sich um mehr als 1.200,-- DM ändert.

A. IV. 3. Antragsbearbeitung und Bewilligung

- a) Die Förderungsausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung und ihre Weitergewährung. Sie bewilligen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten nicht ändern, den Förderungsbetrag für ein Kalenderjahr. Der Antragsteller erhält hierüber schriftlich Bescheid.
- b) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung der Förderungsausschüsse vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Es übernimmt den Zahlungsverkehr und prüft, ob der geförderte Student auch im 2. Halbjahr des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgaben nach diesen Bestimmungen die dafür zuständige Stelle der Hochschule.

A. IV. 4. Zahlungsweise

Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag ohne Aufgliederung in Stipendien und Pflichtdarlehen monatlich im voraus überweisen.

A. IV. 5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

- a) Zu Unrecht ausbezahlte Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen oder zu verrechnen, soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Antragsteller oder seinen Unterhaltsverpflichteten zu vertreten ist.

Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben unberührt.

Von der Rückforderung kann außerdem insoweit abgesehen werden, als diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.
- c) Ist eine sofortige Rückzahlung oder Verrechnung nicht möglich, so kann das Deutsche Studentenwerk den überzahlten Förderungsbetrag stunden. Der gestundete Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Stundung mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

A. IV. 6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

- a) Ist der Antrag wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlußfrist nach A IV 2 a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester, erneuert werden.

A. IV. 7. Hochschulwechsel

- a) Bei Hochschulwechsel übernimmt auf Antrag des Studenten die nunmehr zuständige Hochschule die Förderung nach Abschluß des laufenden Kalenderhalbjahres. Der Hochschulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung sowie auf die Höhe der Förderungsbeträge für das laufende Kalenderjahr keinen Einfluß. Jedoch erfolgt die Änderung des Förderungsbetrages gemäß A III 1 b bereits mit Wirkung vom neuen Kalenderhalbjahr.
- b) Das Studentenwerk der nunmehr zuständigen Hochschule fordert die Förderungsakte des Studenten beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule an. Dieses zahlt aber die Förderungsbeträge bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres weiter aus, übergibt die Förderungsakte vollzählig, bewahrt jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung auf.
- c) Für Weiterbewilligungsanträge nach Hochschulwechsel gilt die Antragsfrist wie für Aufnahmeanträge gemäß A IV 2a.
- d) Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Nr. 6.

B. Eignungsvoraussetzungen

B. I. Zuständigkeit

Für die Regelung von Form und Umfang der Eignungsfeststellung im Rahmen der folgenden Bestimmungen

ist die Hochschule zuständig.

B. II. Anfangsförderung

Wer als ordentlicher Student immatrikuliert ist, gilt als geeignet für die Anfangsförderung, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderungsausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

B. III. Hauptförderung

B. III. 1. Eignungsprüfung

Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamina sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

B. III. 2. Geltungsdauer der Eignungsfeststellung

Es sind nur die Studenten in die Hauptförderung aufzunehmen, an deren Eignung kein Zweifel besteht. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung.

B. IV. Eignungsüberprüfung

B. IV. 1. Zwischenprüfungen

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben werden, sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen;

Verfasser	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o 11
<p data-bbox="314 247 945 307">ihm ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.</p> <p data-bbox="176 349 624 373">B. IV. 2. Überprüfung der Eignung</p> <p data-bbox="314 393 986 584">Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderungsausschuß sie - insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien - für notwendig hält.</p> <p data-bbox="176 660 609 683">C. <u>Bedürftigkeitsvoraussetzungen</u></p> <p data-bbox="176 694 796 718">C. I. <u>Höhe des monatlichen Förderungsbetrages</u></p> <p data-bbox="176 729 501 752">C. I. 1. Inlandsstudium</p> <p data-bbox="314 773 997 1031">Ein Student kann soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,-- DM im Monat werden nicht vergeben.</p> <p data-bbox="176 1074 512 1097">C. I. 2. Auslandsstudium</p> <p data-bbox="314 1117 997 1408">Während der Hauptförderung wird bei einem Auslandsstudium oder einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen kurzfristigen Auslandsaufenthalt der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister des Innern festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nach-</p>			

Veneller 1 - 11	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o 12
<p style="text-align: center;"> gewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; soweit sie jedoch den Betrag von monatlich 100,-- DM übersteigen nur dann, wenn der Hauptförderungs- ausschuß vor Aufnahme des Studiums zugestimmt hat. </p> <p> C. II. <u>Eigene Leistungen des Studenten</u> </p> <p> II. 1. <u>Eigene Einkünfte</u> </p> <p> Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1.500,-- DM im Jahr übersteigen. Während der Anfangsförderung bleibt jedoch von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 1.500,-- DM außer Betracht; dies gilt nicht bei einer Förderung nach A III 4 a. </p> <p> C. II. 2. <u>Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln</u> </p> <p> In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. </p> <p> C. II. 3. <u>Gebührenerlaß - Freitisch</u> </p> <p> Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht. </p> <p> C. II. 4. <u>Kategorialförderung</u> </p> <p> Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz - ausgenommen Bundessozialhilfegesetz - beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z.B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur </p>			

gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Entsprechendes gilt, wenn nicht der Student, sondern seine Unterhaltsverpflichteten antragsberechtigt sind. Der Student bzw. seine Unterhaltsverpflichteten haben in diesem Fall das Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach den vorliegenden Besonderen Bewilligungsbedingungen vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages einschließlich der Darlehen. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach dem Honnefer Modell, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

C. II. 5. Sonderfälle

Besondere Umstände des Einzelfalles, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Besondere Belastungen können z.B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

C.III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

C.III. 1. Unterhaltspflicht

Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag

zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Einkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Das gilt auch für Stiefeltern, die für ihre Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

C.III. 2. Jahresfreibeträge

Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge

für die Eltern des Studenten 9.000,-- DM

Haben beiden Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von 1.320,-- DM

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten 5.880,-- DM

für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist 2.880,-- DM

C.III. 3. Unversorgte Kinder

Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe

erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

C.III. 4. Besondere Einzelfälle

Besondere Umstände des Einzelfalles, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen.

C.III. 5. Anrechenbares Einkommen

Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist zu 50 % als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner unversorgten Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätte studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2.880,- DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

C. IV. Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

C. IV. 1. Einkommensfeststellung

Für das Einkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Einkommen hinzuzurechnende Beträge

Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

- a) Die nach §§ 7b, 7e und 54 EStG, nach §§ 75 - 79, 81, 82, 82a, 82c - 82f der Einkommensteuerrückführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind;
- b) alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

C. IV. 3. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens (Abschn. C V dieser Bewilligungsbedingungen) bleiben unberücksichtigt einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen:

- a) Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,

- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
- e) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- f) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,
- g) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
- h) Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d ESTG, § 6 Ziffer 3 Buchstabe d LStDV,
- i) Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 12 ESTG, § 4 Ziffer 1 LStDV,
- k) Reisekostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 ESTG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,
- l) Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 ESTG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,
- m) Auslagenersatz nach § 3 Ziffer 50 ESTG, § 4 Ziffer 4 LStDV,
- n) Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei

Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 a - c EStG, § 6 Ziffer 3 a bis c LStDV,

- c) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1968,
- p) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- q) vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1.7.1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohn-teile im Sinne des § 4 des Gesetzes sind.

C. IV. 4. Steuern, Sozialversicherung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach Ziffer 1 - 3 errechneten Betrag sind abzusetzen: Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, Beiträge für eine Krankenversicherung sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge). Außergewöhnliche Belastungen gem. §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

C. V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

C. V. 1. Vermögensverwertung

Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmeßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

C. V. 2. Vermögensanrechnung

Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder, zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

C. V. 3. Nichtverwertbares Vermögen

Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung aufgrund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KSEG), Eingliederungsbeihilfe nach den §§ 9 a und 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden. Übergangsbeihilfe nach § 12 Abs. 2 und 5 und § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- b) des Hausrats,
- c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,

- d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
- e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

C. V. Härtefälle

Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn diese für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. Förderungsdauer

D. I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste generell überschreiten, so ist dazu die Zustimmung des zuständigen Kultusministers erforderlich, der seinerseits eine Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern herbeiführt.

Buchstabe A III 3 b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

D. II. Höchstförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit
Architektur	10
Bauingenieurwesen	11
Bergbau und Hüttenwesen	10
Betriebswirtschaft	9
Biologie	11
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4
Brennerei und Hefetechnologie	9
Chemie	13
Elektrotechnik	11
Evang. Theologie	10
Forstwirtschaft	9
Gartenbau	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11
Geographie	11
Geologie/Paläontologie	11
Geophysik	11
Handeslehramt	9
Holzwirtschaft	10
Höheres Lehramt	11
Kath. Theologie	10
Landwirtschaft	9
Lebensmittelchemie	11
Limnologie	11
Maschinenbau (einschl. Schiff- u. Flugzeugbau)	11
Mathematik	11
Medizin	12
Metallkunde	10
Meteorologie	11
Mineralogie	11
Ozeanographie	11
Pharmazie	7
Physik	12
Psychologie	10
Rechtswissenschaften	9
Sozialwissenschaften	9
Vermessungswesen	10
Veterinärmedizin	10
Volkswirtschaft	9
Wirtschaftsingenieurwesen	11
Zahnmedizin	9
Zuckertechnologie	9

Verteiler 1 - 11	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o 22
<p>Für nichtgenannte Fächer bestimmt der zuständige Kultusminister nach Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern die Förderungsdauer.</p>			
<p>D.III. <u>Wechsel des Studienfaches</u></p>			
<p>Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderungsausschuß anerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.</p>			
<p>E. <u>Darlehensvergabe</u></p>			
<p>E. I. <u>Umfang</u></p>			
<p>E. I. 1. Pflichtdarlehen</p>			
<p>Darlehen werden als Pflichtdarlehen nach den Bestimmungen von A III 1 c dieser Bewilligungsbedingungen gewährt.</p>			
<p>E. I. 2. Zusatzdarlehen</p>			
<p>Geeigneten und nach Teil C dieser Bewilligungsbedingungen bedürftigen Studenten können Zusatzdarlehen gewährt werden:</p>			
<p>a) wenn sie ihr Studium aus zwingenden Gründen nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen können;</p> <p>b) zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung;</p> <p>c) zur Deckung von im Einzelfall entstehenden besonderen Studienkosten, die den Förderungs-</p>			

- meßbetrag nachweislich überschreiten;
- d) zur Deckung der Studienkosten, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren Beitrag nach C III dieser Bewilligungsbedingungen nicht zu leisten bereit sind und eine Versagung der Förderung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Auffassung des Förderungsausschusses eine Härte bedeuten würde;
 - e) für ein zweites Studium, das der Förderungsausschuß als nützlich anerkennt;
 - f) zur Promotion auf Empfehlung des für die Dissertation zuständigen Hochschullehrers.

E. I. 3. Bürgschaftsdarlehen

- a) Geeigneten Studenten sollen anstelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, gegen selbstschuldnerische Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages, in den in E I 2 b, c und f genannten Fällen auch darüber hinaus, gewährt werden. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach C III 5 dieser Bewilligungsbedingungen anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.
- b) Bürgschaftsdarlehen können auch zur Deckung der Studienkosten gewährt werden, wenn Studenten oder ihre Unterhaltsverpflichteten Vermögen besitzen oder ansammeln, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann.

Verteiler 1 - 11	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o 24
<p>E. I. 4. <u>Darlehenshöchstgrenze</u></p> <p>Die Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden. Sie sollen - mit Ausnahme der Darlehen nach E I 2 e und E I 3 - den Gesamtbetrag von 6.000,-- DM nicht übersteigen.</p> <p>E. II. <u>Verfahren</u></p> <p>E. II. 1. Rückzahlungsverpflichtung</p> <p>Im Förderungsantrag verpflichtet sich der Student zur Rückzahlung der Förderungsbeträge, die ihm nach diesen Bewilligungsbedingungen als Darlehen gewährt werden.</p> <p>E. II. 2. Mitteilung über die Aufnahme in die Studienförderung</p> <p>Das örtliche Studentenwerk übersendet dem Deutschen Studentenwerk eine Mitteilung über die Aufnahme eines Studenten in die Förderung und setzt darin einen vorläufigen Stichtag für die im Zusammenhang mit der Darlehensförderung geltenden Fristen fest. Dieser liegt im Halbjahr nach dem voraussichtlichen Studienende, spätestens jedoch 4 Semester nach Erreichen der Höchstförderungsdauer.</p> <p>E. II. 3. Darlehensabrechnung</p> <p>Das örtliche Studentenwerk führt eine Darlehensabrechnung und übersendet diese nach Beendigung des Studiums mit einem Vermerk über das Studienergebnis dem Deutschen Studentenwerk.</p> <p>E. II. 4. Zinslose Darlehen</p> <p>Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der Darlehen nach E I 3 ohne Bürgschaft gewährt.</p>			

E. II. 5. Unkostenbeitrag

Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3 % der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind hiermit nicht abgegolten; sie werden gesondert erhoben.

E. II. 6. Rückzahlungsraten

Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 50,-- DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach Studienende fällig. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

E. II. 7. Rückzahlungsanspruch gegen Erben

Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

E. II. 8. Ausschluß von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber den Darlehensforderungen samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

E. II. 9. Inkasso

Das Deutsche Studentenwerk zieht im Auftrage des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zentral alle nach diesen Bewilligungsbedingungen gewährten Darlehen ein. Ihm obliegt die Festsetzung des endgültigen

Rückzahlungstermins, die Einräumung der Stundung sowie bei Zustimmung des Bundesministers des Innern Niederschlagung der Darlehensforderung. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist Bonn.

E.II. 10. Sofortige Fälligkeit der Darlehen

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit der Rückzahlung von mehr als 2 Raten länger als 2 Monate in Verzug ist,
- b) von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) die Förderungsmittel nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- e) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt,

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

E.II. 11. Zinsen

Ab Fälligkeit nach Nr. 10 werden Zinsen in Höhe von 5 % erhoben.

E.II. 12. Anrechnung von Pflichtdarlehen aus vergleichbarer Förderung

Bereits vergebene Pflichtdarlehen - auch solche

aus vergleichbaren Studienförderungen - werden auf den Darlehensbetrag nach A III 1 angerechnet. Für die Studenten, die sich bereits am 1.4.1964 in der Hauptförderung befunden haben, bleibt der Darlehensbetrag auf 1.500,- DM begrenzt.

F. Weitere Aufgaben des Deutschen Studentenwerkes

F. 1. Koordinierung der Förderung

Das Deutsche Studentenwerk ist im Auftrage des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder um eine zentrale Auswertung der Förderungserfahrung und Koordinierung der Förderungsarbeit bemüht. Hierzu macht es insbesondere gemeinsame Entscheidungen des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zur einheitlichen Auslegung der Bewilligungsbedingungen/ Richtlinien in seinen Mitteilungen bekannt, erarbeitet die einheitlich zu verwendenden Formulare für die Förderung, sammelt statistische Unterlagen hierfür und wertet sie aus.

F. 2. Lochkartenverfahren

Den Studentenwerken steht für die Berechnung der Förderungsbeträge, für die Erteilung von Bescheiden, für die Herstellung der Überweisungsträger und Abrechnungsbelege die Lochkartenabteilung des Deutschen Studentenwerkes kostenlos zur Verfügung. Soweit nicht schon hierdurch die Unterlagen für die Förderungsstatistik anfallen, sind sie von den örtlichen Studentenwerken dem Deutschen Studentenwerk zuzuleiten.

G. Sonderbestimmungen für zugewanderte StudentenG. I. Personenkreis

G. I. 1. Begriff

Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Sonderbestimmungen gelten die Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkzugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Land Berlin kommen, oder Studenten, die in der Bundesrepublik nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBI. I S 353) als Asylberechtigte anerkannt sind.

G. I. 2. Antragsfrist

Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung beantragt wurde, es sei denn, daß der Antragsteller aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ein Studium in seinem Studienfach an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufnehmen konnte.

G. I. 3. Nachweis der Antragsberechtigung

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis ist erbracht, sofern die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt wird:

a) bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost):

Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz;

Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz, und zwar der Ausweis C (für Sowjetzonenflüchtlinge), der Ausweis A oder B (für Heimatvertriebene oder Vertriebene) wenn diese einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber Rechte als Sowjetzonenflüchtling geltend machen kann;

behördlicher Nachweis oder Bescheinigung der Otto-Benecke-Stiftung e.V., Bonn, Georgstraße 25/27, über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem NAG, sofern diese nicht älter als 6 Monate ist; die Förderung kann über ein Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist;

b) bei Spätaussiedlern:

Registrierschein der Durchgangsstellen für Aussiedler (m. entspr. Bescheinigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland)

Ausweis A oder B nach dem Bundesvertriebenengesetz mit einem Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952, wenn es keinen Sperrvermerk enthält, der besagt, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht geltend machen kann;

c) bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:

Heimkehrerbescheinigung;
Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

d) bei anerkannten Asylberechtigten:

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpaß, der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;

Verteiler 1 - 11	Text der Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung		o 30
<p>einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling;</p> <p>einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als Asylberechtigter.</p> <p>Soweit einer der unter a) bis d) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, prüft die Otto-Benecke-Stiftung e.V., Bonn, Georgstraße 25/27, die Antragsberechtigung und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Ist die Antragsberechtigung nicht eindeutig festzustellen, sind die erforderlichen Angaben mit Unterlagen darüber, ob Anhaltspunkte für die Feststellung der Antragsberechtigung vorliegen, dem Bundesminister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>G. II. <u>Umfang und Form der Förderung</u></p> <p>G. II. 1. Verweisung auf Teil A</p> <p>Umfang und Form der Förderung richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Teil A, Abschnitt III.</p> <p>G. II. 2. Anfangs- und Hauptförderung</p> <p>a) Studenten, die sich in den ersten drei Fachsemestern ihres im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums befinden, erhalten die Förderungsbeträge der Anfangsförderung.</p> <p>b) Vom Beginn des vierten im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Fachsemesters an gelten die Vorschriften über die Hauptförderung entsprechend, jedoch ist die Förderung eines Auslandsstudiums für anerkannte Asylberechtigte nach G I 3 d ausgeschlossen.</p>			

G. II. 3. Darlehensvergabe

Zugewanderte Studenten erhalten den Förderungsbetrag während der ersten drei Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik als Stipendium. Die Vorschrift in Teil A Abschnitt III Nr. 1 c findet erst ab dem 4. Studiensemester in der Bundesrepublik Anwendung.

G. II. 4. Pauschalbetrag

Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von 320,-- DM monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden.

G. II. 5. Förderung vor Studienbeginn

Einem Studenten, dem es vor Aufnahme seines Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

G. II. 6. Bekleidungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Studienaufnahme können einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300,-- DM, die Immatrikulations- und Sozialgebühren bewilligt werden.

G. II. 7. Förderung in der vorlesungsfreien Zeit

Sofern ein zugewandeter Student nach den Bestimmungen über die Anfangsförderung gefördert wird, kann die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn er zur Schließung von Wissenslücken, die sich aus dem bisherigen Bildungsgang ergeben, einer Erwerbstätigkeit nur in begrenztem Ausmaß

nachgehen kann, oder wenn er diese unter Würdigung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit während dieser Zeit nicht finden kann.

G.III. Eignungsvoraussetzungen

G.III. 1. Ausnahmeregelung

Die Förderung nach diesen Bestimmungen soll es den zugewanderten Studenten ermöglichen, sich an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik anzupassen und ihr Studium erfolgreich abzuschließen, um dadurch die Befähigung zur Eingliederung in ein akademisches Berufsleben in der Bundesrepublik zu erwerben.

Daher wird die Eignung abweichend von Teil B dieser Bewilligungsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

G.III. 2. Anfangsförderung

Für die Förderung während der drei ersten Fachsemester in der Bundesrepublik gilt als geeignet, wer als ordentlicher Student zum Studium zugelassen ist.

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich - unter Berücksichtigung der Umstellungsschwierigkeiten - berechtigte Zweifel ergeben, daß der Geförderte sein Studium ernsthaft betreibt.

G.III. 3. Hauptförderung

Bei Abschluß des dritten Fachsemesters in der Bundesrepublik ist eine Eignungsprüfung durch Hochschullehrer vorzunehmen, in der festzustellen

ist, ob der zugewanderte Student bisher sein Studium ernsthaft betrieben hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er das Studium erfolgreich abschließen wird. Er kann dann gemäß A III 3 weitergefördert werden. Ist diese Eignung noch nicht ohne Zweifel feststellbar, kann die Förderung für zwei weitere Semester unter Erteilung von Auflagen, von deren Erfüllung die spätere Förderung anhängig gemacht wird, bewilligt werden.

G.III. 4. Vorexamen

Die Ablegung eines Vorexamens - abgesehen vom Vorphysikum - gilt als Eignungsfeststellung nach Nr. 3. Versagt ein zugewandertes Student in einem Vorexamen oder einer Zwischenprüfung und ist anzunehmen, daß dies seine Ursache in Anpassungsschwierigkeiten an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik hat oder als Folge einer langjährigen politischen Haft zu werten ist, kann die Förderung bis zur Wiederholung der Prüfung innerhalb der hierfür üblichen Frist weiter bewilligt werden.

G.III. 5. Studienbericht

Der nach Nr. 3 und 4 geförderte zugewanderte Student hat dem Förderungsausschuß jeweils zu Semesterbeginn einen Bericht über den Verlauf des Studiums im vorangegangenen Semester unter Beifügung der während des Semesters erworbenen Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminar-scheine vorzulegen. Ergeben diese Unterlagen Zweifel, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, ist neuerlich eine Eignungsfeststellung vorzunehmen. Die Förderung ist jedoch bis zur Entscheidung hierüber weiter zu bewilligen.

G. IV. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

G. IV. 1. Verweisung auf Teil C

Die Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.

G. IV. 2. Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen nach Teil C Abschnitt II Nr. 5 ist, sofern der Antragsteller mit seinen Unterhaltsverpflichteten gleichzeitig zugewandert ist, zu berücksichtigen, daß diese in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen.

G. V. Förderungsdauer

Die Förderungsdauer bestimmt sich nach Teil D. Haben sich wegen der notwendigen Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Verzögerungen im Studium ergeben, kann der Förderungsausschuß die Liste in Teil D Abschnitt II bis zu zwei Semestern überschreiten.

G. VI. Ausschluß aus der Förderung

Zugewanderte Studenten, die aus der Förderung ausgeschlossen werden, sind vom Förderungsausschuß der Otto-Benecke-Stiftung e.V. namhaft zu machen, die sich um weitere Hilfen zur Eingliederung des Zugewanderten bemühen wird.

H. Liste der Hochschulen

Bundesmittel werden für die Förderung der Studenten an folgenden Hochschulen zur Verfügung gestellt:

H. I. Universitäten:

1. Baden-Württemberg

Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Universität Konstanz
Eberhard-Karls-Universität Tübingen

2. Bayern

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Ludwig-Maximilians-Universität Regensburg
Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg

3. Berlin

Freie Universität Berlin

4. Hamburg

Universität Hamburg

5. Hessen

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt
Justus-Liebig-Universität Gießen
Philipps-Universität Marburg

6. Niedersachsen

Georg-August-Universität Göttingen

7. Nordrhein-Westfalen

Ruhr-Universität Bochum
Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universität Düsseldorf
Universität zu Köln
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

8. Schleswig-Holstein

Christian-Albrecht-Universität Kiel

9. Rheinland-Pfalz

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

10. Saarland

Universität des Saarlandes Saarbrücken

H. II. Technische Hochschulen:1. Baden-Württemberg

Technische Hochschule Karlsruhe

Technische Hochschule Stuttgart

2. Bayern

Technische Hochschule München

3. Berlin

Technische Universität Berlin

4. Hessen

Technische Hochschule Darmstadt

5. Niedersachsen

Technische Hochschule Braunschweig

Technische Hochschule Clausthal-Zellerfeld

Technische Hochschule Hannover

6. Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

H.III. Hochschulen mit Universitätsrang:

1. Baden-Württemberg

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim
Wirtschaftshochschule Mannheim

2. Niedersachsen

Tierärztliche Hochschule Hannover
Medizinische Hochschule Hannover

H. IV. Phil.-Theol. und Kirchliche Hochschulen:

1. Bayern

Phil.-Theol. Hochschule Augsburg
Phil.-Theol. Hochschule Bamberg
Phil.-Theol. Hochschule Dillingen
Bischöfl. Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt
Phil.-Theol. Hochschule Freising
Augustana-Hochschule Neuendettelsau
Phil.-Theol. Hochschule Passau
Phil.-Theol. Hochschule Regensburg

2. Berlin

Kirchliche Hochschule Berlin-Zehlendorf

3. Hessen

Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen Frankfurt
Phil.-Theol. Hochschule Fulda
Phil.-Theol. Hochschule Königstein
Luth.-Theol. Hochschule Oberursel

4. Nordrhein-Westfalen

Theologische Schule Bethel bei Bielefeld
Phil.-Theol. Hochschule Paderborn
Kirchliche Hochschule Wuppertal-Barmen

5. Rheinland-Pfalz

Theol. Fakultät Trier

J. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Besonderen Bewilligungsbedingungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig werden die Besonderen Bewilligungsbedingungen vom 2. Januar 1968 aufgehoben.